

Von: [REDACTED]
An: dsb LG Justiz Datenschutzbehoerde <dsb@dsb.gv.at>
Gesendet am: 27.12.2023 08:44:47
Betreff: WG: 2023-0.901.367-2-A - Erledigung D124.2694/23

GZ. D124.2694/23

Betreff: Mangelbehebungsauftrag - Verbesserung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]!

Bezugnehmend auf Ihren Mangelbehebungsauftrag vom 15.12.2023 (siehe Anlage) gebe ich folgende ergänzende Stellungnahme ab:

In dieser Angelegenheit handelt es sich um die Verletzung im Recht auf Geheimhaltung iSd § 1 Abs. 1 DSGVO (Verfassungsbestimmung).

§ 1 Abs 1 DSGVO gewährleistet jedermann die Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schützenswertes Interesse hat.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, etc.) durch unzulässige Offenlegung von personenbezogenen Daten im Internet. Die Verletzung ist durch die unwiderrufliche, weltweite Offenlegung einer Vielzahl von Personen besonders gravierend.

Gem. § 1 Abs. 2 DSGVO sind Beschränkungen des Geheimhaltungsanspruches nur zulässig, wenn die Verwendung (Verarbeitung) personenbezogener Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgen, bei überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen oder bei Vorhandensein einer qualifizierten gesetzlichen Grundlage. Hier käme aufgrund des Sachverhaltes (für Private) nur das überwiegend berechtigte Interesse in Betracht.

Überwiegende berechtigte Interessen (gem. Art 6 Abs. 1 lit f DSGVO) des Beschwerdegegners liegen keine vor. Die Veröffentlichung eines Bescheides zum Zwecke der „Information“ oder dem „Ausübung von Kritik“ kann auch ohne Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung, daher ohne Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erfolgen. Zu Erfüllung des Erlaubnistatbestandes muss die Verarbeitung der Daten (Veröffentlichung im Internet zu einem vom Beschwerdegegner vorzubringenden Zwecke) erforderlich und verhältnismäßig sein. Ein berechtigtes Interesse des Beschwerdegegners bei der Veröffentlichung der gegenständlichen personenbezogenen Daten liegt hier gerade nicht vor. Zudem war die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Landespolizeidirektion Wien

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung

Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

[REDACTED]
Referent

[REDACTED]

Schottenring 7-9, 1010 Wien, Österreich
LPD-W-vereinsreferat@polizei.gv.at
polizei.gv.at

Von: [REDACTED] **im Auftrag von** dsb LG Justiz Datenschutzbehoerde
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 13:08
An: [REDACTED]
Betreff: 2023-0.901.367-2-A - Erledigung D124.2694/23

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Datenschutzbehörde / Austrian Data Protection Authority
Barichgasse 40-42
1030 Wien / Vienna
Tel.: +43 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Web: www.dsb.gv.at

Antworten richten Sie bitte an das Postfach der Datenschutzbehörde:
dsb@dsb.gv.at

 **Helfen Sie der Umwelt und drucken Sie dieses Mail nur aus, wenn unbedingt nötig.**

GZ: D124.2694/23
2023-0.901.367

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Geheimhaltung)

Mag. [REDACTED] Wilhelm Langthaler

per E-Mail [REDACTED]

Betrifft: Mangelbehebungsauftrag

Ihre am 14. Dezember 2023 bei der Datenschutzbehörde eingelangte Beschwerde bzw. Ihr Antrag erweist sich als mangelhaft und bedarf der Verbesserung.

Es fehlen folgende Elemente zu einer gesetzmäßig gemäß § 24 Abs. 2 DSG ausgeführten Beschwerde:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts (§ 24 Abs. 2 Z 1 DSG);

Bitte geben Sie ausdrücklich an, in welchen Rechten Sie sich als verletzt erachten. Ausgehend von Ihrem Vorbringen scheint grundsätzlich eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung denkbar.

Nähere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie auch unter <https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>

Ein unverbindliches Online-Beschwerdeformular finden Sie darüber hinaus unter <https://www.dsb.gv.at/Eingabeformular-online/Eingabeformular-online.html>

Bitte beheben Sie diesen Mangel, indem Sie die Beschwerde nochmals verbessert einbringen oder ergänzen.

Für die Erfüllung dieses Mangelbehebungsauftrags wird eine Frist von drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens gesetzt. Sollte keine Verbesserung erfolgen, ist gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit der Zurückweisung des Anbringens zu rechnen.

Ein unverbindliches Online-Beschwerdeformular finden Sie darüber hinaus unter <https://www.dsb.gv.at/Eingabeformular-online/Eingabeformular-online.html>


Sollten Sie das unverbindliche Online-Beschwerdeformular verwenden, um Ihre Beschwerde zu verbessern, geben Sie darin bitte die Geschäftszahl dieses Schreibens D124.2694/23 an. Die Geschäftszahl kann im Formularfeld „Ich möchte noch folgende Informationen mitteilen“ eingetragen werden.

Bitte geben Sie auch bei jeder anderen Eingabe an die Datenschutzbehörde die Geschäftszahl D124.2694/23 an.

15. Dezember 2023

Für den stellvertretenden Leiter der Datenschutzbehörde:



	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2023-12-15T13:08:12+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.